Umsetzung der IED – Erfahrungen aus juristischer Sicht

Rechtsanwalt
Dr. Helmar Hentschke, Potsdam
Lehrbeauftragter der Juristischen Fakultät der
Universität Potsdam

Mangerstraße 26 14467 Potsdam Tel. 0331 - 62 04 270 Fax 0331 - 62 04 271 post@dombert.de www.dombert.de

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Industrie-Emissionsrichtlinie

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Industrieemissionsrichtlinie

- ➤ Richtlinie 2010/75/EU
- Industrial Emissions Directive (IED)
- resetzt die IVU-Richtlinie 2008/1/EG sowie 6 sektorspezifische Richtlinien
- Inkrafttreten am 06.01.2011
- > Ziel: einheitliches Umweltschutzniveau
 - gleichwertige Wettbewerbsbedingungen

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 · 62 04 270 · Fax 0331 · 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie

- ❖ Gesetz über die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (u.a. Änderung des BImSchG; KrwG; WHG)
- Erstes Verordnungspaket (z.B. 4. BImSchV; 41. BImSchV (neu) –
 Bekanntgabeverordnung; Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte)
- ❖ Zweites Verordnungspaket (2. BImSchV; 13. BImSchV; 17. BImSchV; 20. BImSchV; 21. BImSchV; 25. BImSchV; 31. BImSchV)

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

In-Kraft-Treten am 2. Mai 2013

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 · 62 04 270 · Fax 0331 · 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Überblick

- ❖ BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen
- Umweltinspektionen
- Informationspflichten
- Ausgangszustandsbericht
- * Rückführungspflicht bei Betriebseinstellung

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Bedeutung der Industrieemissionsrichtlinie

* europaweit ca. 52.000 Anlagen

deutschlandweit ca. 9.000 Anlagen zzgl. mehrere hundert gewerbliche Tierhaltungsanlagen

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 · 62 04 270 · Fax 0331 · 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Erfasste Anlagen

❖ § 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 3 4. BImSchV i.V.m. Spalte 4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Spalte 4 ist gekennzeichnet mit "d"

* Kennzeichnung der Anlage als Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie mit "E"

enumerative Aufzählung

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Bestandsanlagen

Übergangsvorschrift in § 67 Abs. 5 BImSchG

- > 7. Januar 2014, wenn sich eine Anlage schon in Betrieb befand oder eine Genehmigung erteilt oder zumindest ein vollständiger Genehmigungsantrag eingereicht worden war
- > 7. Juli 2015 für Anlagen, die nicht von der IVU-Richtlinie erfasst waren

Bsp.:

Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen und geschweißten Rohren aus Stahl (Ziff. 3.16 der Anlage 1 zur 4. BImSchV)

Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für Gewinnung von Metallen (Ziff. 8.3 der Anlage 1 zur 4. BImSchV)

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Auskunftspflichten des Betreibers

§ 31 BImSchG

- ✓ Abs. 1: Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung
 - sonstige Daten zur Feststellung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen
- ✓ Abs. 3: Pflicht zur Mitteilung bei Verstößen gegen Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 I Nr. 1 BImSchG
- ✓ Abs. 4: Pflicht zur Mitteilung von Schadenereignissen ("unverzüglich")

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 · 62 04 270 · Fax 0331 · 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides im Internet

§ 10 Abs. 8 a BImSchG

- > ohne Antragsunterlagen (wesentliche Änderung gegenüber Gesetzentwurf)
- ohne Ausgangszustandsbericht
- ➤ Bezeichnung des für Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Informationspflichten

- ❖ Bericht über Vor-Ort-Inspektionen
- ❖ § 52 a Abs. 5 BImSchG
- relevante Feststellung über Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und Notwendigkeit weiterer Maßnahmen
- * "Der Bericht ist der Öffentlichkeit nach den Vorschriftendes Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich zu machen."

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 · 62 04 270 · Fax 0331 · 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Umweltinspektionen - § 52 a BImSchG

§ 52 a Abs. 3 BImSchG

Zeitintervalle

- ✓ Jährlich bei Anlagen der höchsten Risikostufe
- ✓ Alle drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe
- ✓ Bei festgestellten Verstößen Kontrolle nach 6 Monaten

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 · 62 04 270 · Fax 0331 · 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Zeitintervalle abhängig von der mit Anlage verbundenen Umweltrisiken

- ✓ mögliche und tatsächliche Auswirkungen auf Umwelt, menschliche Gesundheit, Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung, Unfallrisiko
- ✓ bisherige Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen
- ✓ Teilnahme am System für Umweltmanagement- und –betriebsprüfungen (z.B. EMAS)

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Überwachungspläne - § 52 a Abs. 1 BImSchG

- Grundlage für Umweltinspektionen
- Inhalt:
 - 1. den räumlichen Geltungsbereich des Plans,
 - 2. eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans,
 - 3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen,
 - 4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
 - 5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass sowie
 - 6. soweit erforderlich, Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden.
- ❖ Die Überwachungspläne sind von den zuständigen Behörden regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

"Behördenmanagement"

❖ Überwachungspläne

❖ Vor-Ort-Kontrollen

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Überwachung nach § 52 Abs. 1a BImSchG

"Im Falle des § 31 Absatz 1 Satz 3 hat die zuständige Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten."

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

§ 31 Abs. 1 S. 3 BImSchG

"Wird in einer Rechtsverordnung nach § 7 ein Emissionsgrenzwert nach § 7 Absatz 1a, in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 ein Emissionswert nach § 48 Absatz 1a oder in einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 oder einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Absatz 2a eine Emissionsbegrenzung nach § 12 Absatz 1a oder § 17 Absatz 2a oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten bestimmt, so hat die Zusammenfassung nach Satz 1 Nummer 1 einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten zu ermöglichen."

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Überwachung nach § 52 Abs. 1 S. 5 BImSchG

"Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit

- 1. eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung im Sinne von Satz 3 vorzunehmen und
- 2. sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12 einhält."

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen

- Kernstück der IED
- Einsatz bester verfügbarer Technik:

"Der effizienteste und fortschrittlichste Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der bestimmte Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte und sonstige Genehmigungsauflagen zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern."

(Art. 3 Nr. 10 IED)

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

BVT-Merkblatt

§ 3 Abs. 6 a BImSchG

Dokument, das für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, alle Zukunftstechniken sowie die Techniken beschreibt, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt wurden

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Kern:

BVT-Merkblätter beschreiben eine Branche mit ihren typischen Produktionsprozessen, den Umweltbelastungen und Techniken zur

Emissionsbegrenzung

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

BVT-Schlussfolgerung

§ 3 Abs. 6 b BImSchG

Schlussfolgerungen aus Teilen eines BVT-Merkblattes bzgl.

- ✓ beste verfügbare Techniken; Beschreibung und Information zur Bewertung
- ✓ die mit der BVT assoziierter Emissionswerte
- ✓ Überwachungsmaßnahmen
- ✓ Verbrauchswerte
- ✓ Standortsanierungsmaßnahmen

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Inhalt der BVT-Schlussfolgerungen

- Sie legen den Stand der Technik in der EU für alle IED-Anlagen fest
- Sie enthalten nur solche Techniken,
 - ✓ deren Anwendung unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses unter wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen möglich ist und die in zumutbarer Weise für Anlagenbetreiber zugänglich sind

und

✓ die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind

Bsp.: bei einer Abluftreinigungsanlage ist nicht nur die Umweltentlastung durch die Emissionsminderung zu betrachten, sondern auch die dafür aufgewendete Energie, die benötigten Hilfsmittel und entstehende Abfälle mit berücksichtigt werden.

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht

✓ Verordnungen zur Durchführungen des BImSchG

✓ TA Luft

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Änderungen der Verordnungen zum BImSchG

Rechtsfolge für die Anlagenbetreiber:

Die in den Verordnungen festgelegten Werte gelten für den Anlagenbetrieb auch ohne behördlichen Umsetzungsakt

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

BVT-Schlussfolgerungen und TA Luft

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 · 62 04 270 · Fax 0331 · 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

TA Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG

Frage: Was gilt, wenn in der TA Luft und den BVT-Schlussfolgerungen unterschiedlich strenge Anforderungen an den Anlagenbetrieb gestellt werden?

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Nr. 5.1.1 Abs. 5 TA Luft

"Soweit nach Erlass dieser Verwaltungsvorschrift neue oder überarbeitete BVT–Merkblätter von der Europäischen Kommission veröffentlicht werden, werden die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift dadurch nicht außer Kraft gesetzt. Ein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) eingerichteter beratender Ausschuss, … prüft, inwieweit sich aus den Informationen der BVT–Merkblätter weitergehende oder ergänzende emissionsbegrenzende Anforderungen ergeben, als sie diese Verwaltungsvorschrift enthält."

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 · 62 04 270 · Fax 0331 · 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

- ❖ TALA (TA Luft Ausschuss)
- Aufgabe: Prüfung, inwieweit sich der Stand der Technik bei der Emissionsminderung fortentwickelt hatte und ob und in welchen Punkten die Technisch Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) aufzuheben war.
- * Äußerungen des TALA sind Empfehlungen an das BMU

Anpassung der Genehmigungen: § 17 BImSchG

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Mitte 2014 - TALA durch das BMU aufgelöst

Mit Inkrafttreten der IED haben die Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblätter) bzw. die daraus resultierenden sogenannten BVT-Schlussfolgerungen eine höhere rechtliche Verbindlichkeit erlangt. Sobald für eine Branche im Amtsblatt der Europäischen Union eine BVT-Schlussfolgerung veröffentlicht worden ist, müssen die Mitgliedstaaten die daraus resultierenden Vorgaben an die Emissionsminderung von Industrieanlagen innerhalb eines Jahres in ihr nationales Recht umsetzen. Daher besteht ein höherer zeitlicher Anpassungsdruck für die Bundesregierung.

→ BMU plant, im Rahmen der Novellierung der TA Luft Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen unmittelbar in die TA Luft aufzunehmen. Eine gesonderte Befassung des TALA mit Fragen der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in das nationale Recht sei daher entbehrlich.

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Erlasse NRW, Nds., S-H

Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; hier: Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für

Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen

Vorlage eines Sachverständigengutachtens kann verlangt werden, wenn wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass Immissionen möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Grundsätzliche Bedenken

> Keine Abstimmung der Länder

> Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Europäischen Union

Eingriff in Gefüge der TA Luft - Kompetenzüberschreitung

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Forderung Abluftreinigungsanlagen für große Schweinehaltungsanlagen

Rechtswidrig, weil

- Verschärfung Anforderungen der TA Luft
- Hinausgehen über Stand der Technik (BVT-Merkblatt)
- widerspricht Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 · 62 04 270 · Fax 0331 · 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Nachrüstungspflicht bei bestehenden großen Schweinehaltungsanlagen

> § 17 Abs. 2 BImSchG

Verhältnismäßigkeit nicht eingehalten

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Pflichten der Unternehmen aus den BVT-Schlussfolgerungen

§ 7 Abs. 1 a BImSchG

Satz 1: Emissionswerte der BVT-Schlussfolgerungen dürfen unter normalen Betriebsbedingungen nicht überschritten werden

Satz 2: Bestandsanlagen

- ✓ Innerhalb von 4 Jahren Anpassung (Überprüfung und Aktualisierung der Rechtsverordnungen)
- ✓ Sicherstellung Einhaltung der Werte

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 · 62 04 270 · Fax 0331 · 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Abweichungsmöglichkeiten bei der Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen

§ 7 Abs. 1 b) BImSchG:

Nr. 1: Abweichungen in den Verordnungen, wenn

auf Grund der technischen Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre

über einen Zeitraum von max. 9 Monaten Zukunftstechniken erprobt werden sollen

Nr. 2: Ermächtigung in der Verordnung zu Abweichungsentscheidungen durch die zuständige Behörde

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Überprüfung und Aktualisierung von Genehmigungen

§ 52 Abs. 1 S. 3 BImSchG – regelmäßige Überprüfungspflicht

§ 52 Abs. 1 S. 4 BImSchG

"Eine Überprüfung im Sinne von Satz 2 wird in jedem Fall vorgenommen, wenn

- 1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
- 2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
- 3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
- 4. neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern."

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Aktualisierung von Genehmigungen

§ 52 Abs. 1 S. 3 BImSchG

Nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Aktualisierung von Genehmigungen

§ 52 Abs. 1 S. 5 BImSchG

"Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit 1. eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung im Sinne von Satz 3 vorzunehmen und 2. sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12 einhält."

§ 52 Abs. 1 S. 7 BImSchG

"Wird festgestellt, dass eine Einhaltung der nachträglichen Anordnung nach § 17 oder der Genehmigung innerhalb der in Satz 5 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig wäre, kann die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen."

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Rückführungspflicht

§ 5 Abs. 4 BImSchG

"Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen. Die zuständige Behörde hat der Öffentlichkeit relevante Informationen zu diesen vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zugänglich zu machen, und zwar auch über das Internet. So-weit Informationen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, gilt § 10 Absatz 2 entsprechend."

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 · 62 04 270 · Fax 0331 · 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Voraussetzungen der Rückführungspflicht

❖ IED-Anlage

Anhang 1 zur 4. BImSchV

* Betriebseinstellung

= endgültige Beendigung des Anlagenbetriebs

Teileinstellung nicht ausreichend

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 · 62 04 270 · Fax 0331 · 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzung

- ✓ keine Definition
- ✓ Vorbelastungen sind auch Grundlage
- ✓ Maßstab muss Vergleich zum Ausgangszustandsbericht sein

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

relevante gefährliche Stoffe

- ✓ gefährliche Stoffe
 - § 3 Abs. 9 BImSchG
 - Anhang Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)
 - Stoffgruppen
 - Zuordnung zu Stoffeigenschaften

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 · 62 04 270 · Fax 0331 · 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Ausgangszustandsbericht

- ❖ § 4 a Abs. 1 S. 4, 5 9. BImSchV
- Neu- und Änderungsgenehmigungen
- * "wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist"
- ❖ Voraussetzung für Vergleich Anlagengrundstück bei Betriebseinstellung
- ❖ bei Änderungsgenehmigung nur, wenn neue relevante gefährliche Stoffe eingesetzt werden

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Bestandsanlagen

ab 07.01.2014 bzw. 07.01.2015 bei Änderungsgenehmigungen

- Inhalt
 - ✓ Informationen über derzeitige oder frühere Nutzung des Grundstücks
 - ✓ Boden- und Grundwassermessung

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

✓ relevante gefährliche Stoffe

§ 3 Abs. 10 BImSchG

= gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfangerzeugt, verwendet oder freigesetzt und die eine erhebliche Boden-/Grundwasserverschmutzung verursachen können

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

"relevant"

- ✓ unbestimmter Rechtsbegriff
- ✓ Einschränkung der erfassten Stoffe in mengenmäßiger und qualitativer Hinsicht:

Bericht über den Ausgangszustand nur für diejenigen Stoffe, die in solcher Menge verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, die eine Boden- oder Grundwasserverschmutzung befürchten lassen

irrelevante Kleinstmengen lösen Pflicht nicht aus

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Qualitativ sind nur diejenigen Stoffe zu erfassen, die ihrer Art nach zu einer Boden- und Grundwasserverschmutzung führen können

Stoffe, die nicht in Boden oder Grundwasser eindringen können, sind irrelevant (Bsp.: ozonschichtgefährdende Stoffe)

✓ Gesetzgeber: "entscheidend ist der Einzelfall"

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

§ 25 Abs. 2 9. BImSchV

§ 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 ist bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Abweichende Sichtweise zur Auslegung der Übergangsvorschrift: LSA, TH

Aber § 10 Abs. 1 a BImSchG:

"Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann."

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Aufbau des Ausgangszustandsberichts:

Final Report AMEC August 2012

Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht LABO und LAWA (Stand: 07.08.2013)

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Anlagengrundstück

❖ Grundstück = ein katastermäßig abgegrenzter Teil der Erdoberfläche

❖ Anlage: § 3 Abs. 5 BImSchG

beschränkt auf den Bereich des Anlagengrundstücks, auf dem eine Verschmutzung des Bodens/Grundwassers möglich ist

Mangerstraße 26 · 14467 Potsdam · Tel. 0331 - 62 04 270 · Fax 0331 - 62 04 271 · post@dombert.de · www.dombert.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!